

BGer 1C_271/2018 vom 6. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_271_2018

FR: TF 1C_271/2018 du 6 juin 2018

IT: TF 1C_271/2018 del 6 giugno 2018

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Beschlagnahme oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist mit Zurückhaltung anzunehmen (BGE 139 II 340 E. 4 S. 342; 136 IV 139 E. 2.4 S. 144; 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Artikel 84 vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist.

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin bringt (Beschwerde S. 5 f. Ziff. 8-13) nichts vor, was die Annahme eines besonders bedeutenden Falles rechtfertigen könnte. Als juristische Person ist sie nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht befugt, schwere Mängel des ausländischen Verfahrens geltend zu machen (BGE 130 II 217 E. 8.2 S. 227 f.). Dass im schweizerischen Rechtshilfeverfahren elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden wären, ist sodann nicht ersichtlich. Sollten Mängel im von der Bundesanwaltschaft gegen B._____ wegen des Verdachts der Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) geführten Strafverfahren bestehen, wären diese dort mit den in der Schweizerischen Strafprozessordnung vorgesehenen Rechtsmitteln zu rügen. Der vorliegenden Rechtshilfeangelegenheit kommt keine aussergewöhnliche Tragweite zu. Für das Bundesgericht besteht deshalb kein Anlass, die Sache an die Hand zu nehmen.

E. 2

Die Beschwerde ist demnach unzulässig. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.